



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-22012-6.5

19.04.2022

Original: EN

14. TAGUNG

Arbeitsprogramm

1. EINLEITUNG

Dieses Arbeitsprogramm ist zusammen mit dem Arbeitsprogramm der OTIF für 2022/2023 zu lesen, das auf der [Website der OTIF](#) veröffentlicht ist.

Dieses Dokument behandelt die künftige Entwicklung spezifischer Vorschriften und den entsprechenden Zeitplan. Vor diesem Hintergrund liegt der Fokus auf den für die 15. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen (2023) vorzubereitenden Vorschlägen, mit einem Ausblick auf die Aktivitäten danach.

2. EINHEITLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

2.1 AKTUALISIERUNG BESTEHENDER EINHEITLICHER TECHNISCHER VORSCHRIFTEN

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Arbeitsprogramms sind vierzehn einheitliche technische Vorschriften (ETV) in Kraft.

Tabelle 1: Übersicht aller ETV

Kurzform	Regelungsgegenstand	Inkrafttreten der letzten Fassung
ETV GEN-A	GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN	1. Dezember 2017
ETV GEN-B	TEILSYSTEME	1. Juni 2019
ETV GEN-C	TECHNISCHES DOSSIER	1. Dezember 2017
ETV GEN-D	BEWERTUNGSVERFAHREN (MODULE)	1. Oktober 2012
ETV GEN-E	PRÜFORGAN – QUALIFIKATIONEN UND UNABHÄNGIGKEIT	1. Dezember 2011
ETV GEN-G	GEMEINSAME SICHERHEITSMETHODE FÜR DIE EVALUIERUNG UND BEWERTUNG VON RISIKEN	1. Dezember 2016
ETV WAG	GÜTERWAGEN	1. Januar 2022
ETV LOC&PAS	LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN	1. Januar 2022
ETV LÄRM	FAHRZEUGE – LÄRM	1. April 2021
ETV KENNZEICHNUNG	KENNZEICHNUNG VON EISENBAHNFahrzeugen	1. April 2021
ETV PRM	ZUGÄNGLICHKEIT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT	1. Januar 2022
ETV TAF	TELEMATIKANWENDUNGEN FÜR DEN GÜTERVERKEHR	1. April 2022*
ETV TCRC	ZUGBILDUNG UND PRÜFUNG DER STRECKENKOMPATIBILITÄT	1. Januar 2022
ETV INF	INFRASTRUKTUR	1. Januar 2022

**) Diese ETV ist Gegenstand eines Überarbeitungsvorschlags, der der 14. Tagung (2022) des Fachausschusses für technische Fragen vorgelegt wird.*

In der Europäischen Union werden derzeit mehrere bestehende technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) überarbeitet. Diese Entwicklungen könnten beispielsweise dazu führen, dass neue Vorschriften für digitale automatische Kupplungen, Entgleisungsdetektoren usw. in die entsprechenden TSI aufgenommen werden. Durch die Teilnahme von OTIF-Personal an den Arbeitsgruppen der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) ist das Sekretariat der OTIF an diesen Entwicklungen beteiligt. Darüber hinaus stellt die Europäische Union den Arbeitsgruppen der OTIF die Entwicklungen vor.

Mittelfristig werden diese Entwicklungen zu Aktualisierungsvorschlägen für die ETV der OTIF führen, der Zeitplan steht jedoch noch nicht fest. Aus diesem Grund sollte die WG TECH ein allgemeines Mandat erhalten, Aktualisierungen für die ETV vorschlagen zu können.

Auf EU-Ebene werden derzeit die Kriterien für die Akkreditierung von Bewertungsstellen überprüft. Auf OTIF-Ebene gibt es nur die in der ETV GEN-E enthaltenen allgemeinen Kriterien für die Qualifikation und Unabhängigkeit der Prüforgane. Die WG TECH könnte gebeten werden, zu analysieren, ob eine Aktualisierung der ETV GEN-E notwendig ist oder ob ein Akkreditierungssystem auf OTIF-Ebene zur Verfügung gestellt werden sollte.

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Union sollten das Sekretariat der OTIF und die WG TECH die Bemühungen um die Festlegung von ETV-Bestimmungen für austauschbare Reisezugwagen wiederaufnehmen. Diese Bestimmungen sollten die technischen Anforderungen für RIC-Reisezugwagen ersetzen. Bis 2016 wurden im Fachausschuss für technische Fragen Fortschritte zu diesem Thema erzielt (s. Dokument [TECH-16012](#)).

Des Weiteren ist eine Aktualisierung der Anwendungsleitfäden für die verschiedenen ETV erforderlich.

2.2 MÖGLICHE NEUE ENTWICKLUNGEN UNTER DEN ER APTU

Die ETV GEN-B enthält ein Verzeichnis folgender Teilsysteme:

strukturelle Bereiche:	funktionelle Bereiche:
Infrastruktur	Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung
Energie	Instandhaltung
streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung	Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr
bordseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung,	
Fahrzeuge	

Gemäß Artikel 8 § 2 APTU unterliegt jedes Teilsystem grundsätzlich einer ETV. Gegebenenfalls kann ein Teilsystem durch mehrere ETV abgedeckt sein und eine ETV kann mehrere Teilsysteme abdecken.

Seit Beginn der Arbeiten des Fachausschusses für technische Fragen lag der Schwerpunkt auf der Entwicklung von ETV, die für die harmonisierte Umsetzung der ATMF, d. h. für die Zulassung von Fahrzeugen zum und ihre Verwendung im internationalen Verkehr, erforderlich sind. Im Rahmen dieses Schwerpunkts wurde allen ETV, die sich auf Güterwagen beziehen, Priorität eingeräumt. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass der größte Teil des Güterverkehrs auf der Schiene grenzüberschreitend ist und die meisten Güterwagen international eingesetzt werden. In einem zweiten Schritt wurden ETV für Lokomotiven und Personenwagen entwickelt.

Allerdings gibt es in den APTU auch eine Rechtsgrundlage für die künftige Entwicklung von ETV für Energie, Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung (über die neue ETV TCRC hinaus), Instandhaltung und Telematikanwendungen für den Personenverkehr.

Bevor mit der Entwicklung einer dieser ETV begonnen wird, sollte jedoch gründlich analysiert werden, ob sie notwendig und umsetzbar sind.¹ In Anbetracht der sonstigen Aufgaben und der Arbeitsbelastung des Sekretariats wird nicht vorgeschlagen, derartige Analysen in den Jahren 2022 oder 2023 durchzuführen.

3. AKTUALISIERUNG DER SEKUNDÄRTEXTE ZU DEN ER ATMF

Auf der Grundlage der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF können bzw. müssen vom Fachausschuss für technische Fragen mehrere Sekundärtexte entwickelt werden. Derzeit gibt es vier solcher Texte, die den ER ATMF untergeordnet sind:

Titel	Inkrafttreten der letzten Fassung
ATMF-Anlage A betreffend Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM)	01.04.2021
ATMF-Anlage B betreffend Anforderungen und Verfahren für Abweichungen von der Anwendung von ETV zu strukturellen oder funktionalen Teilsystemen	01.01.2014*
Einheitliches Muster für Zertifikate, mit denen die technische Zulassung eines Fahrzeugs oder eines Fahrzeugtyps gemäß Artikel 12 § 1 nachgewiesen wird	01.12.2012
Spezifikationen der Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 ATMF	01.04.2021

**) Diese ETV ist Gegenstand eines Überarbeitungsvorschlags, der der 14. Tagung (2022) des Fachausschusses für technische Fragen vorgelegt wird.*

Zur Überarbeitung der im Rahmen der ER ATMF zu entwickelnden Bestimmungen liegen keine Vorschläge vor. Die WG TECH sollte weiterhin praktische Fragen im Zusammenhang mit dem Abruf von Fahrzeugdaten aus den Fahrzeugregistern überwachen und dem Fachausschuss für technische Fragen über die entsprechenden Ergebnisse berichten.

4. ENTWICKLUNGEN VON ANLAGEN ZU DEN ER EST (ANHANG H)

Im September 2018 wurde auf der 13. Tagung der Generalversammlung ein neuer Anhang H zum COTIF, die Einheitlichen Rechtsvorschriften EST², verabschiedet. Das Inkrafttreten der ER EST steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung von zwei Dritteln der OTIF-Mitgliedstaaten, die nach bisherigen Erfahrungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Nach Eingang der erforderlichen Anzahl an Genehmigungen wird es etwa ein Jahr dauern, bis der Anhang in Kraft tritt.

¹ Auch vor der Entwicklung der ETV Infrastruktur wurde eine solche Analyse durchgeführt. Siehe Arbeitsdokument 6.2 des 11. Fachausschusses für technische Fragen http://otif.org/de/?page_id=1113.

² <http://otif.org/fileadmin/new/2-Activities/2A-General-Assembly/2AcNotifications/NOT-18001-Ad2-fde-Appendice-H-EST.pdf>

Die Generalversammlung empfahl dem Fachausschuss für technische Fragen, noch vor Inkrafttreten der ER EST Vorschläge für Anlagen zu den ER EST auszuarbeiten. Die Vorschläge könnten dann vom Fachausschuss für technische Fragen unverzüglich nach Inkrafttreten der ER EST angenommen werden.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 3 ER EST müssen die Anlagen der ER EST zum Zweck einer einheitlichen Umsetzung dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften insbesondere folgende Aspekte behandeln:

- eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Anforderungen an ein Sicherheitsmanagementsystem, die von den Sicherheitsbescheinigungsbehörden bei der Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen und von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern bei der Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Verbesserung ihrer Sicherheitsmanagementsysteme anzuwenden ist. → *Die WG TECH hat einen Entwurf ausgearbeitet, der der 14. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen vorgelegt wird;*
- eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle, die von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern und für die Instandhaltung zuständigen Stellen anzuwenden ist. → *Die WG TECH hat einen Entwurf ausgearbeitet, der der 14. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen vorgelegt wird;*
- die erforderlichen Verbindungen zur gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken, die von den Eisenbahnunternehmen, den Infrastrukturbetreibern und den für die Instandhaltung zuständigen Stellen bei jeder technischen, betrieblichen oder organisatorischen Änderung des Eisenbahnsystems anzuwenden ist;
- eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Überwachung, die von den Überwachungsbehörden anzuwenden ist.

Darüber hinaus wird der Fachausschuss für technische Fragen prüfen, ob harmonisierte Bestimmungen für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen aufgenommen werden können.

In der WG TECH fand eine erste Diskussion über harmonisierte Verfahren zur Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen auf der Grundlage eines von Serbien erstellten Arbeitsdokuments statt. Es wird vorgeschlagen, diese Arbeit fortzusetzen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine Analyse der notwendigen Verbindungen zwischen den ER EST und der gemeinsamen Sicherheitsmethode zur Evaluierung und Bewertung von Risiken durchzuführen.

5. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER UMSETZUNG

Bei seiner 13. Tagung hat der Fachausschuss für technische Fragen die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der APTU und ATMF durch die Vertragsstaaten eingeleitet. Das Sekretariat wird auf der 14. Tagung über die Ergebnisse berichten.

Die WG TECH sollte aufgefordert werden, den nächsten Schritt einzuleiten und die Sektorverbände und Prüforgane einzubeziehen.

In Koordination mit der WG TECH sollte das Sekretariat zur nächsten Tagung des Fachausschusses für technische Fragen einen Fortschrittsbericht vorlegen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt Dokument TECH-22012-CTE13-6.5 an und ersucht das Sekretariat, in Abstimmung mit der ständigen Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) Vorschläge zur entsprechenden Änderung oder Erarbeitung der technischen Vorschriften des COTIF zu entwerfen und dem Ausschuss vorzulegen.

Folglich sollte für die 15. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen insbesondere Folgendes vorbereitet werden:

1. Analyse der anwendbaren Kriterien, die von den Prüforganen zu erfüllen sind, und gegebenenfalls Vorschläge für neue Bestimmungen oder zur Änderung der bestehenden Bestimmungen der ETV GEN-E;
2. Vorschläge zur Aktualisierung der Anwendungsleitfäden für ETV, beginnend mit den Leitfäden der für Güterwagen relevanten ETV;
3. Machbarkeitsanalyse betreffend die Entwicklung spezifischer ETV oder von Teilen davon für Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr frei eingesetzt werden können (als Ersatz für die früheren technischen Bestimmungen der RIC);
4. Fortschrittsbericht über die Entwicklung der Anlagen zu den ER EST, betreffend:
 - ein harmonisiertes Verfahren für die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen im Anwendungsbereich der ER EST,
 - die notwendigen Verbindungen zwischen den ER EST und der gemeinsamen Sicherheitsmethode zur Evaluierung und Bewertung von Risiken;
5. Fortschrittsbericht über den nächsten Schritt bei der Überwachung und Bewertung der Umsetzung der ER APTU und ATMF. Der nächste Schritt sollte das Ergebnis der Beratungen der 14. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen berücksichtigen, insbesondere den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6.3.

Der Fachausschuss für technische Fragen bittet die WG TECH, weitere Punkte vorzuschlagen, die ihrer Ansicht nach auf die vorläufige Tagesordnung der 15. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen gesetzt werden sollten.